



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

PhD- bzw. MD/PhD-Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 18. April 2017

Erster Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

§ 1

PhD- bzw. MD/PhD-Grad

- (1) Der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main verleiht nach Abschluss des nach dieser Ordnung geltenden PhD- bzw. MD/PhD-Verfahrens
 - a) Absolventen/innen der Medizin oder Zahnmedizin (mit erfolgreich bestandenem Staatsexamen und medizinischer Doktorarbeit – Dr. med. bzw. Dr. med. dent.) den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (MD/PhD)
 - b) Absolventen/innen der Biologie, Chemie, Psychologie oder eines vergleichbaren naturwissenschaftlichen Faches (mit einem Diplom-, einem Mastergrad bzw. einem Staatsexamen) den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD).
- (2) Bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des PhD- bzw. MD/PhD-Verfahrens verleiht der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main auf Wunsch statt des PhD- bzw. des MD/PhD-Grads den Doktorgrad „Dr. med. sci.“.
- (3) Der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss (§ 4) kann einen im Ausland erfolgreich mit einem Master abgeschlossenen Studiengang oder eine im Ausland abgeschlossene medizinische Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. - als Voraussetzung für den Erwerb des PhD bzw. MD/PhD - gleichwertig anerkennen. Die Anerkennung richtet sich nach der von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD- bzw. MD/PhD-Studium

- (1) Es können nur Bewerber/innen zum PhD- bzw. MD/PhD-Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zugelassen werden, die folgende Aufnahmekriterien erfüllen:
 - a) Es ist ein guter oder sehr guter Abschluss an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachzuweisen. Der Abschluss muss in dem Fachbereich/der Fakultät, in dem/r der Abschluss erworben wurde, zur Zulassung zur Promotion oder einem PhD-Verfahren berechtigen. Dabei hat der bisherige Werdegang der Bewerber/innen ihr/sein wissenschaftliches Interesse und die Qualifikation für das PhD- bzw. MD/PhD-Studium aufzuzeigen.
 - b) Die Bewerber/innen müssen ein Forschungsprojekt von überzeugender wissenschaftlicher Qualität vorschlagen.
- (2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerber/innen führen ein Auswahlgespräch mit dem PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss oder einem/er vom Ausschuss benannten Fachvertreter/in, in dem sie ihre berufliche Qualifikation und ihre Motivation darzulegen haben. Eine persönliche Anwesenheit in Frankfurt ist für das Auswahlgespräch nicht erforderlich; dieses kann durch Verwendung telekommunikativer Techniken (z. B. Videokonferenz) mit Beschluss des PhD- bzw. MD/PhD-Ausschusses ersetzt werden.

§ 3
Zulassung zum PhD- bzw. MD/PhD-Studium

- (1) Für die Zulassung zum PhD- bzw. MD/PhD-Studium ist der Nachweis der in § 2 genannten Voraussetzungen erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum PhD- bzw. MD/PhD-Studium ist an die/den Vorsitzende/n des PhD- bzw. MD/PhD-Ausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Eine formlose Bewerbung, in der Eignung, Motivation, wissenschaftliche Interessengebiete und die eigenen Vorstellungen zum Berufsweg erläutert werden sollen,
 - b) Lebenslauf mit Lichtbild,
 - c) amtlich beglaubigte Kopie der Schul- und Studienzeugnisse (bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern muss es sich um eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch handeln),
 - d) ein Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse für Bewerber/innen mit Bildungsabschlüssen aus Studiengängen, deren Hauptunterrichtssprache nicht Deutsch ist, dabei gilt der Nachweis mit dem Level B2 GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) oder einem anderen gleichwertigem Nachweis als erbracht,
 - e) ein Empfehlungsschreiben des/der Betreuers/in mit Themennennung des Forschungsprojektes, einer Zusage der wissenschaftlichen Betreuung, eine Bestätigung der erforderlichen materiellen Voraussetzungen (z.B. Labor-/Arbeitsplatz, Labor-/Arbeitsmittel) und eine Zusage der Finanzierung des Forschungsprojektes,
 - f) eine Beschreibung des geplanten Forschungsprojektes mit einem Arbeitsplan sowie eine Zusammenfassung des gegenwärtigen Forschungsstandes und dem erwarteten wissenschaftlichen Beitrag durch das Forschungsprojekt,
 - g) eine Erklärung in welcher Sprache die Thesis verfasst werden soll (§ 11 Absatz 3),
 - h) eine Erklärung, die Grundsätze der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung erhalten zu haben und einzuhalten (Anlage 2).
- (3) Der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss entscheidet nach Maßgabe der in § 2 genannten Auswahlkriterien und der Bewerbungsunterlagen nach Absatz 2 über die Zulassung von Bewerbern/innen zum PhD- bzw. MD/PhD-Studium am Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.
- (4) Die Bewerber/innen werden vom/von der Vorsitzenden des PhD- bzw. MD/PhD-Ausschusses (§ 4) schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Der Ablehnungsbescheid ist neben einer kurzen schriftlichen Begründung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Ablehnung des Antrags auf Zulassung zum PhD- bzw. MD/PhD-Studium hat insbesondere zu erfolgen, wenn der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss festgestellt hat, dass
 - a) die Voraussetzungen nach § 2 und nach Absatz 2 nicht erfüllt, oder
 - b) keine Professorin oder kein Professor im Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Fachrichtung zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professoren/innen und des Fachbereichsrates, oder
 - c) der/die Bewerber/in im jeweiligen Fach mehr als einmal eine Promotion oder das Erlangen eines PhD- bzw. MD/PhD-Grades erfolglos versucht hat.
 - d) der/die Bewerber/in bereits einen akademischen Grad besitzt, der dem angestrebten entspricht,
 - e) der/die Bewerber/in sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat.
- (6) Die zugelassenen Bewerber/innen müssen sich an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das PhD- bzw. MD/PhD-Studium am Fachbereich Medizin immatrikulieren.

Zweiter Abschnitt:
Organisation und Zuständigkeiten

§ 4
PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss

- (1) Der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung des PhD- bzw. MD/PhD-Verfahrens gemäß dieser Ordnung zuständig und führt eine Liste der von ihm angenommenen Themen samt Register, in dem insbesondere der Name des zugelassenen Bewerbers / der zugelassenen Bewerberin, Zeitpunkt der Annahme, Name des/der Betreuer/in und die Laufzeit des Studiums enthalten sind.
- (2) Der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss bestellt auf Vorschlag der entsprechenden Ausbildungsgremien von Verbundforschungseinrichtungen oder habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für jede/n zugelassene/n Bewerber/in eine Betreuungsgruppe gemäß § 6.
- (3) Der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss (Promotionsausschuss des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main) besteht aus:

- a) dem/der Dekan/in,
- b) dem/der Prodekan/in als Vorsitzenden/r,
- c) einem/r weiteren Hochschullehrer/in,
- d) einem/r promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/in,
- e) einem/r Studierenden, dabei sollte es sich um eine/n Kandidatin/en handeln, die/der nach dieser Ordnung zugelassen ist.

Die Mitglieder des PhD- bzw. MD/PhD-Ausschusses sind Mitglieder des Fachbereichs und werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppen gewählt, sofern sie nicht kraft Amtes dem Ausschuss angehören.

- (4) Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Es gilt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beschließt der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; diese Mehrheit muss die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Professoren/innen enthalten. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (6) Jeder ablehnende Bescheid des PhD- bzw. MD/PhD-Ausschusses ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Betreuer

- (1) Jedem/r zugelassenen Bewerber/in wird ein/e fachliche/r Betreuer/in zugewiesen.
Für die Betreuung kommen in Betracht:
 - a) Professoren/innen,
 - b) emeritierte oder pensionierte Professoren/innen,
 - c) außerplanmäßige Professoren/innen,
 - d) Honorarprofessoren/innen,
 - e) Privatdozenten/innen,
 - f) Juniorprofessoren/innen,
 - g) habilitierte, am Fachbereich in Lehre und Forschung tätige Wissenschaftler/innen,
 - h) promovierte Wissenschaftler/innen, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen haben (z. B. Emmy Noether Fellows und andere Nachwuchsgruppenleitungen, deren Leistungen durch ein Peer Review-Verfahren begutachtet wurden),
 - i) Wissenschaftler/innen, die seit mindestens drei Jahren promoviert sind und die zu betreuende Promotionsstelle in einem Peer Review- und kompetitiven Verfahren selbst eingeworben haben.

Bei Betreuungen von zugelassenen Bewerbern/innen durch Wissenschaftler/innen gemäß den Buchstaben h) und i) ist im Rahmen der Betreuung ein/e zusätzliche/r Betreuer/in zu benennen, die/der die professoralen Voraussetzungen gemäß § 62 HHG besitzt.

- (2) Zwischen dem/der Betreuer/in und dem/der zugelassenen Bewerber/in ist eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1 zu schließen, die die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses regelt. Der/Die Betreuer/in berät den/die zugelassene/n Bewerber/in und sorgt für die Bereitstellung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel. Soll die Arbeit in einer Institution außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden, hat der/die Betreuer/in dem PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss gegenüber zu erklären, dass die zur Durchführung der Forschungsarbeit erforderlichen materiellen Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Labor-/Arbeitsplatz, Labor-/Arbeitsmittel).
- (3) Der/die Betreuer/in im Sinne von Absatz 1 Satz 1 hat sicherzustellen und gegenüber dem PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss zu verantworten, dass der/die zugelassene/n Bewerber/in nur für Aufgaben eingesetzt wird, die ihrer/seiner wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienen.
- (4) Die Betreuer sollen den/die zugelassene/n Bewerber/in auch bei der weiteren Planung der beruflichen Entwicklung beraten.
- (5) Die Betreuung des zugelassenen Bewerbers / der zugelassenen Bewerberin endet mit dem Ablegen der mündlichen PhD- bzw. MD/PhD-Prüfung (§ 14), in der Regel jedoch spätestens fünf Jahre nach Immatrikulation zum PhD- bzw. MD/PhD-Studium. Über Ausnahmen entscheidet der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss.
- (6) Zugelassene Bewerber/innen und Betreuer/innen können sich mit Beschwerden an den PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss wenden. Der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss hat nach Klärung des Sachverhaltes in begründeten Fällen auf Abhilfe zu drängen. Aus schwerwiegenden Gründen kann er das Betreuungsverhältnis auflösen.

§ 6 Betreuungsgruppe

- (1) Die Betreuungsgruppe betreut und berät den/die zugelassene/n Bewerber/in fachlich und bei der Planung der weiteren beruflichen Entwicklung.
- (2) Sie lädt den/die zugelassene/n Bewerber/in mindestens einmal im Jahr zu einem persönlichen Informationsgespräch ein.
- (3) Die Betreuungsgruppe beurteilt den Fortschritt des zugelassenen Bewerbers / der zugelassenen Bewerberin und informiert hierüber den PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss.
- (4) Die Betreuungsgruppe wird vom PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss für jede/n zugelassene/n Bewerber/in bestimmt und besteht aus dem/der Betreuer/in und zwei weiteren Mitgliedern.

Als Mitglieder der Betreuungsgruppe, von denen mindestens ein Mitglied die professoralen Voraussetzungen gemäß § 62 HHG besitzen muss, kommen in Betracht:

- a) Professoren/innen,
- b) emeritierte oder pensionierte Professoren/innen,
- c) außerplanmäßige Professoren/innen,
- d) Honorarprofessoren/innen,
- e) Privatdozenten/innen,
- f) Juniorprofessoren/innen,
- g) habilitierte, am Fachbereich in Lehre und Forschung tätige Wissenschaftler/innen,
- h) promovierte Wissenschaftler/innen, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen haben (z. B. Emmy Noether Fellows und andere Nachwuchsgruppenleitungen, deren Leistungen durch ein Peer Review-Verfahren begutachtet wurden),

Dritter Abschnitt: PhD- bzw. MD/PhD-Studium

§ 7 Inhalt des PhD- bzw. MD/PhD-Studiums

- (1) Die Regeldauer des PhD- bzw. MD/PhD-Studiums beträgt drei Jahre.
Auf Antrag des zugelassenen Bewerbers / der zugelassenen Bewerberin kann der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss über das Studium in Teilzeit gemäß Absatz 2 oder die Verkürzung des Studiums gemäß Absatz 3 entscheiden, dabei dürfen für das PhD- bzw. MD/PhD-Studium in der Regel fünf Jahre nicht überschritten werden.
- (2) Ein Jahr des MD/PhD-Studiums, in der Regel das Dritte, kann gemäß Absatz 1 über zwei Jahre abgeleistet werden. Dabei darf der Anteil klinisch, praktischer Tätigkeiten (Krankenversorgung) lediglich bei maximal 50% liegen.
- (3) Durch den Nachweis vorhandener wissenschaftlicher Expertise anhand einer experimentellen Promotion und das Erlangen des akademischen Grads Dr. med. bzw. Dr. med. dent. ist gemäß Absatz 1 eine Verkürzung des MD/PhD-Studiums auf zwei Jahre möglich.
- (4) Das PhD- bzw. MD/PhD-Studium beinhaltet:
 - a) eine experimentelle, wissenschaftliche Forschungsarbeit.
Im Rahmen der Forschungsarbeit ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei – nach Einschätzung der Betreuungsgruppe – mit realistischer Erfolgsperspektive ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die erzielten Ergebnisse in international renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (Peer Review) publiziert werden können. Die Forschungsarbeit kann an die medizinische Promotion bzw. die Abschlussarbeit (Master; Staatsexamen) anschließen. Die Übernahme von Daten aus diesen Arbeiten ist jedoch ausgeschlossen.
 - b) mindestens 200 Lehrveranstaltungsstunden in Form von projektbezogenen und fachübergreifenden, forschungsorientierten Lehrveranstaltungen, die im Lehrveranstaltungsplan (Anlage 3) zu dokumentieren sind. Die Lehrveranstaltungen sollen in der Regel im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms (SFB, Exzellenzcluster, GRK u. a.) stattfinden. Die Lehrveranstaltungen werden von den Professoren/innen und Habilitierten des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main durchgeführt und durch Gastwissenschaftler/innen ergänzt. Sie können in englischer Sprache abgehalten werden.
 - c) die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Absatz 2 und
 - d) die Teilnahme an mindestens zwei wissenschaftlichen Kolloquien (§ 9).

§ 8 Lehrveranstaltungsplan

- (1) Der/die zugelassene Bewerber/in der/die nicht innerhalb eines strukturierten Promotionsprogramms (SFB, Exzellenzcluster, GRK u. a.) seine/ihre Ausbildung ableistet, erstellt einen individuellen Lehrveranstaltungsplan für die 200 Lehrveranstaltungsstunden (Anlage 3). Dieser individuelle Lehrveranstaltungsplan wird in Absprache mit dem/der Betreuer/in erstellt und ist vom PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss zu genehmigen.
- (2) Lehrveranstaltungen sind von dem/der zugelassenen Bewerber/in regelmäßig und erfolgreich zu besuchen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer an mindestens 80% der Veranstaltungen anwesend war. Erfolgreich teilgenommen hat, wer die in der Veranstaltung vermittelten Kenntnisse umsetzen konnte; die Art der Überprüfung dieser Kenntnisse wird von dem/der jeweiligen Veranstaltungsleiter/in festgelegt. Die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erfolgt nach dem Muster von Anlage 4 und wird von dem/der Veranstaltungsleiter/in ausgestellt.
- (3) Auf Antrag können dem/der zugelassenen Bewerber/in die Punkte für Lehrveranstaltungen nach den Richtlinien des European Credit Transfer System „ECTS“ berechnet werden (Anlage 5). Der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der Lehrveranstaltungen und die Punktezahl.

§ 9 Wissenschaftliche Kolloquien

- (1) Jede/r zugelassene Bewerber/in hält einmal jährlich im Rahmen einer Veranstaltung der Verbundforschungsprojekte, dem Dies Academicus oder des Science Day ein hochschulöffentliches Kolloquium. Der/die zugelassene Bewerber/in berichtet in diesem Rahmen über den aktuellen Stand der Forschung und seiner/ihrer wissenschaftlichen Arbeit in Form
 - a) eines Vortrages oder
 - b) einer Poster-Präsentation.

Vierter Abschnitt: PhD- bzw. MD/PhD-Prüfverfahren:

§ 10 Einleitung des Prüfverfahrens

- (1) Nach Ablauf des PhD- bzw. MD/PhD-Studiums erfolgt die PhD- bzw. MD/PhD-Prüfung durch die PhD- bzw. MD/PhD-Prüfungskommission.
- (2) Die zugelassenen Bewerber/innen, die die Prüfungsvoraussetzungen nach § 2 und § 3 erfüllen, können unter Vorlage einer Thesis bei dem/der Vorsitzenden des PhD- bzw. MD/PhD-Ausschusses die Einleitung des Prüfungsverfahrens beantragen. Die Zulassung zum Prüfungsverfahren setzt die Zulassung gemäß § 3 und den erfolgreichen Abschluss des PhD- bzw. MD/PhD-Studiums gemäß § 7 voraus.
- (3) Im Antrag sind das Thema der Thesis und der Name des Betreuers /der Betreuerin aufzuführen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) der Lebenslauf des zugelassenen Bewerbers / der zugelassenen Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, eine Darstellung des PhD- bzw. MD/PhD-Studiums anhand des Lehrveranstaltungsplans sowie ihre/seine Wohnungs- und Heimatanschrift,
 - b) eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 9, dass der/die zugelassene Bewerber/in die Thesis selbständig verfasst hat,
 - c) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
 - d) die Thesis in vierfacher Ausfertigung und elektronischer Form gemäß § 11 Absatz 4,
 - e) ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und Übungen (§ 8),
 - f) ein Nachweis über die Teilnahme an zwei wissenschaftlichen Kolloquien (§ 9),
 - g) falls bereits ein anderes Promotionsverfahren oder PhD-Verfahren des zugelassenen Bewerbers / der zugelassenen Bewerberin läuft oder abgeschlossen wurde, Angabe des Themas und des zuständigen Fachbereichs der Universität,
 - h) der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Prüfung gemäß Anlage 13,
 - i) eine schriftliche Erklärung des zugelassenen Bewerbers / der zugelassenen Bewerberin, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung in Anspruch genommen zu haben.

Der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss kann auf Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in ihrer jeweils geltenden Fassung weitere Nachweise fordern.

- (5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss über die Einleitung des Prüfungsverfahrens. Die Entscheidung ist dem/der zugelassenen Bewerber/in schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens kann versagt werden, wenn
 - a) kein/e Professor/in für die Fachrichtung zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professoren/innen und des Fachbereichsrates,
 - b) der/die zugelassene Bewerber/in die Unterlagen gemäß Absatz 4 nicht vollständig eingereicht hat.
- (7) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen nach § 2, § 3, § 7 oder nach § 10 Absatz 4 nicht erfüllt sind,
 - b) der/die zugelassene Bewerber/in die gleiche Arbeit/Thesis bereits in einem anderen Fach oder einer anderen Universität erfolgreich vorgelegt hat,
 - c) der/die zugelassene Bewerber/in sich einer Täuschung insbesondere im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen oder auch der Thesis schuldig gemacht hat.
- (8) Der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald eines der Gutachten gemäß § 12 Absatz 2 a) beim PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss eingegangen ist. Tritt der/die zugelassene Bewerber/in danach von der Prüfung zurück, so gilt das PhD- bzw. MD/PhD-Verfahren als erfolglos beendet.
- (9) Der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des PhD- bzw. MD/PhD-Studiums eingereicht werden. Wird diese Frist überschritten, so gilt das PhD- bzw. MD/PhD-Verfahren als erfolglos beendet.

§ 11 Thesis

- (1) Die Thesis ist die selbstständige, wissenschaftliche Arbeit über die durchgeführte, experimentelle Forschungsarbeit. Sie muss im gewählten Fachgebiet zu einem wesentlichen Erkenntnisfortschritt beitragen. Sie hat den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht zu werden, die durch die Anforderungen internationaler Fachzeitschriften gegeben sind. Neben einer Gliederung in Einleitung, Methodik, Resultate, Diskussion und je einer Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache hat die Thesis eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und über die herangezogene Fachliteratur zu enthalten. Untersuchungen am Menschen müssen der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes entsprechen.
- (2) Die Thesis kann als Monografie oder als kumulative Arbeit in publikationsbasierter Form vorgelegt werden. Die Einzelheiten zur Monografie und publikationsbasierten Arbeit insbesondere hinsichtlich Aufbau, Darstellung und Qualitätskriterien sind in Anlage 6 geregelt.
 - a) Die publikationsbasierte Arbeit muss mindestens ein zur Veröffentlichung akzeptiertes Manuskript bzw. eine Publikation umfassen.
 - b) Zumindest ein/e Gutachter/in der Thesis darf nicht zugleich Koautor/in der/des Manuskripte/s bzw. der Publikation/en sein.
- (3) Die Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (4) Neben der Papierform ist die Thesis zu Überprüfungs Zwecken in geeigneter, elektronischer Form einzureichen. Die elektronische Fassung der Thesis kann nach Plagiaten überprüft werden.
- (5) Die Thesis kann vor Einleitung des Prüfungsverfahrens ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

§ 12 Begutachtung der Thesis

- (1)
 - a) Der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss bestimmt zwei Gutachter/innen, von denen eine/r der/die Betreuer/in sein soll.

Als Gutachter/in kommen die in § 5 Absatz 1 a) bis i) genannten betreuungsberechtigten Personen in Betracht. Eine/r der Gutachter/innen muss Univ.-Professor/in im Sinne von § 62 HHG und Mitglied des Fachbereichs Medizin sein. Der/Die andere Gutachter/in kann aus einem anderen Fachbereich, einer anderen Universität, Fachhochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung stammen. Die zwei Gutachter/innen dürfen nicht derselben Klinik bzw. demselben Institut bzw. derselben Abteilung angehören.
 - b) Bei einer Thesis zu einer fachbereichsübergreifenden Thematik soll ein/e Gutachter/in aus dem fachlich zuständigen anderen Fachbereich bestellt werden.

- c) Der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss kann in begründeten Fällen bis zu zwei weitere Gutachter/innen bestellen. Bewerten die zwei Gutachter/innen die Thesis jeweils mit der Note „summa cum laude“, ist ein drittes Gutachten einzuholen.
 - d) Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Thesis zu erstellen.
- (2)
- a) Jede/r Gutachter/in erstattet ein schriftliches Gutachten über die Thesis und schlägt dem PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor. Die Gutachter/innen bewerten eine Thesis nach den in § 15 Absatz 2 genannten Noten.
 - b) Hat eine/r der Gutachter/innen Mängel an der Thesis festgestellt, ohne zu einer endgültigen Ablehnung zu kommen, so kann der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss im Einvernehmen mit den anderen Gutachter/innen die Thesis zur einmaligen Überarbeitung zurückreichen.
 - c) Der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss teilt dem/der zugelassenen Bewerber/in und den Gutachtern die vorgebrachten Mängel schriftlich mit und setzt die Überarbeitungsfrist fest. Eine einmalige Fristverlängerung der Überarbeitung ist möglich. Wird die Thesis auch zu diesem Termin ohne ausreichende Begründung nicht in der revidierten Fassung vorgelegt, gilt sie als abgelehnt und das PhD- bzw. MD/PhD-Verfahren wird für beendet erklärt.
 - d) Schlagen alle Gutachter/innen die Ablehnung („non rite“) vor, so erklärt die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden.
 - e) Wird die Annahme der Thesis nicht von allen Gutachter/innen empfohlen, ist ein/e weitere/r Gutachter/in zu bestellen. Danach entscheidet die Prüfungskommission über Annahme oder Ablehnung der Thesis.
 - f) Wird eine Thesis gemäß c), d) oder e) abgelehnt, so ist diese Entscheidung dem/der zugelassenen Bewerber/in schriftlich von dem/der Vorsitzenden des PhD- bzw. MD/PhD-Ausschusses mitzuteilen. Ist die Thesis abgelehnt worden, so verbleibt sie mit allen Gutachten und gegebenenfalls Stellungnahmen bei den Akten des Fachbereichs.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Prüfungsleistung im Rahmen des PhD- bzw. MD/PhD-Verfahrens. Die Prüfungskommission und ihr/e Vorsitzende/r werden vom PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss bestellt. Zum/Zur Vorsitzenden der Prüfungskommission ist ein/e Professor/in, der/die nicht gleichzeitig Gutachter/in ist, zu bestellen. Der/Die Vorsitzende muss Mitglied des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sein.
- (2) Der Prüfungskommission gehören neben dem/der Vorsitzenden und den Gutachtern/innen ein/e weitere/r Professor/in im Sinne des § 5 Absatz 1 a bis c an. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, so kann der/die Vorsitzende des PhD- bzw. MD/PhD-Ausschusses dieses durch eine/n andere/n Professor/in ersetzen.
- (3) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Thesis und die Gutachten und eventuelle Stellungnahmen und Einsprüche zugänglich zu machen.
- (4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Eine geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Termin der mündlichen Prüfung im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission fest.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) Die zugelassenen Bewerber/innen werden nach bestandener schriftlicher Prüfung von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zur mündlichen PhD- bzw. MD/PhD-Prüfung eingeladen.
- (2) Die öffentliche mündliche Prüfung besteht aus:
 - a) einem Vortrag zur Forschungsarbeit (bis zu 20 Minuten).
 - b) einer Diskussion der Forschungsarbeit (bis zu 20 Minuten). Der/die Vorsitzende kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.
 - c) einem Fachgespräch zur Überprüfung der in der Ausbildung erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnisse; in diesem Fachgespräch erfolgt ebenfalls die Bewertung der speziellen – auf die Forschungsarbeit bezogenen – wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten; die Dauer des Fachgesprächs sollte bis zu 20 Minuten betragen.
- (3) Die mündliche Prüfung kann in Englisch oder Deutsch durchgeführt werden.
- (4) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung entsprechend der Noten gemäß § 15 Absatz 2.

- (5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Inhalte der mündlichen Prüfung und die Noten enthalten muss.
- (6) Gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden, kann sie in einer von der Prüfungskommission festgesetzten Frist einmal wiederholt werden; diese Frist liegt im Zeitraum von mindestens drei und maximal sechs Monaten. Beim erneuten Nichtbestehen der mündlichen Prüfung gilt die PhD- bzw. MD/PhD-Prüfung endgültig als nicht bestanden; dies muss durch Beschluss der Prüfungskommission festgestellt werden und vom/von der Vorsitzenden des PhD- bzw. MD/PhD-Ausschusses dem/der zugelassenen Bewerber/in mitgeteilt werden.

§ 15

Entscheidung über die Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Prüfungsleistungen. Die Note für die Thesis wird ausschließlich auf der Grundlage der Gutachten festgelegt. Für die Prüfungsleistungen wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note für die Thesis wird auf der Grundlage der Gutachten als arithmetisches Mittel festgelegt (Teilnote 1). Die Note für die mündliche Prüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfungskommissionsmitglieder bestimmt (Teilnote 2). Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die Teilnote 1 zweifach und die Teilnote 2 einfach gewichtet.
- (2) Die Noten lauten:

summa cum laude	mit Auszeichnung (0)
magna cum laude	sehr gut (1)
cum laude	gut (2)
rite	genügend (3)
non rite	ungenügend (4)

Die Ziffern dienen als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der PhD- bzw. MD/PhD-Urkunde. Ergeben sich bei der Gesamtziffer Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich 0,50 die bessere Note, bei Werten darüber die schlechtere Note gegeben. Eine Ausnahme hiervon bildet das Prädikat „summa cum laude“, welches nur erteilt wird, wenn die Gesamtnote 0,0 ist.

- (3) Die Qualitätskriterien für die Benotung gemäß Absatz 1 legt der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss in Anlage 11 fest.
- (4) Der/Die zugelassene Bewerber/in kann das PhD- bzw. MD/PhD-Verfahren nur dann erfolgreich abschließen, wenn die Thesis und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note genügend „rite“ bewertet worden sind.

Fünfter Abschnitt:

Verleihung des PhD- bzw. MD/PhD-Grades

§ 16

Veröffentlichung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsverfahrens hat der/die zugelassene Bewerber/in die Thesis in einer vom Fachbereich genehmigten Fassung als Buch, als Zeitschriftenaufsatz, als Beitrag eines Sammelbandes, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen geschehen.
- (2) Der/Die zugelassene Bewerber/in hat unentgeltlich die gemäß Anlage 6 für die Prüfungsakten des Fachbereichs sowie für die Hochschulbibliothek erforderlichen Pflichtexemplare auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in ihrer geltenden Fassung abzuliefern. Der/Die zugelassene Bewerber/in überträgt der Hochschule das nicht ausschließliche Recht, weitere Kopien der Thesis herzustellen und zu verbreiten.
- (3) Wird eine Thesis von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (4) Eine Veröffentlichung nach Absatz 1 und Absatz 3 muss innerhalb eines Jahres erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des PhD- bzw. MD/PhD-Ausschusses aufgrund eines rechtzeitigen und begründeten Antrages des zugelassenen Bewerbers / der zugelassenen Bewerberin diese Frist um maximal ein Jahr verlängern.
- (5) Bei schuldhaftem Versäumnis der Frist (Absatz 4) durch den/die zugelassene/n Bewerber/in erlöschen die durch das PhD- bzw. MD/PhD-Verfahren erworbenen Rechte.

§ 17
PhD- bzw. MD/PhD-Urkunde

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsverfahrens und nachdem die Thesis nach den Regelungen gemäß § 16 veröffentlicht worden ist, verleiht der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main der/dem zugelassenen Bewerber/in den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD bzw. MD/PhD) bzw. auf Wunsch stattdessen den Titel „Dr. med. sci.“.
- (2) Die PhD- bzw. MD/PhD-Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache unter dem Datum der mündlichen Prüfung ausgestellt und mit Siegel und der Unterschrift des/der Dekans/Dekanin und des/r Vorsitzenden des PhD- bzw. MD/PhD-Ausschusses versehen dem/der zugelassenen Bewerber/in ausgehändigt. Die PhD- bzw. MD/PhD-Urkunde ist gemäß dem Muster der Anlage 14 angefertigt und enthält die Gesamtnote.
- (3) Der Grad eines Doctor of Philosophy (PhD bzw. MD/PhD) oder der Titel „Dr. med. sci.“ darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 18
Versagung und Entziehung des PhD- bzw. MD/PhD-Grades

- (1) Der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss hat die Verleihung des PhD- bzw. MD/PhD-Grades zu verweigern, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass der/die zugelassene Bewerber/in im Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat.
- (2) Der PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss soll den Titel entziehen, wenn
 - a) der Titel von dem/der zugelassenen Bewerber/in durch Täuschung erworben wurde oder
 - b) nach seiner Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.
- (3) Die Entziehung richtet sich nach §§ 48 ff. HVwVfG. Vor dem Beschluss des PhD- bzw. MD/PhD-Ausschusses über die Versagung oder Entziehung des PhD- bzw. MD/PhD-Grades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Sechster Abschnitt:
Schlussbestimmungen

§ 19
In-Kraft-Treten

Die Ordnung mit den Anlagen (1-14) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 20. April 2017

Prof. Dr. med. Josef Pfeilschifter

Dekan des Fachbereichs Medizin der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Anlage 1	Betreuungsvereinbarung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Anlage 2	Erklärung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis
Anlage 3	Lehrveranstaltungsplan im PhD- bzw. MD/PhD-Studium
Anlage 4	Muster über die Erfolgreiche Kursteilnahme im PhD- bzw. MD/PhD-Studium
Anlage 5	Zuordnung ECTS Punkte
Anlage 6	Verfassen und Veröffentlichen der Thesis
Anlage 7	Titelblatt
Anlage 8	Aufbau Seite 2
Anlage 9	Schriftliche Erklärung
Anlage 10	Struktur von Fachbereich Medizin und Universitätsklinikum
Anlage 11	Kriterien für die Benotung der Thesis
Anlage 12	Vorlage „Gutachterliches Votum zur Thesis“
Anlage 13	Gebühren am Fachbereich
Anlage 14	Muster PhD- bzw. MD/PhD-Urkunde des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

(Datum, Vertreter des Dekanats)

Betreuungsvereinbarung

zwischen

Frau/Herrn Prof./Priv. Doz./Dr.

.....
(Name, Vorname (Betreuer/in))

.....
(Institut/Klinik)

und

.....
(Name, Vorname (Kandidat/in))

.....
(Geb.-Datum)

.....
(Heimatanschrift, Tel.)

.....
(Studienanschrift, Tel.)

.....
(E-Mail)

wird die folgende Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, eine bestmögliche Förderung und Betreuung, der am Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zum PhD- bzw. MD/PhD-Studium zugelassenen Bewerber/innen (Kandidat/in) zu gewährleisten.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die PhD- bzw. MD/PhD-Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Nachweis der Zulassung zum PhD- bzw. MD/PhD-Studium am Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist als Anlage dieser Betreuungsvereinbarung beigelegt.

Zum Erlangen des PhD- bzw. MD/PhD-Grades hat Frau/Herr Prof./Priv. Doz. Dr.
.....(= Betreuer/in)

Frau/Herrn(= Doktorand/in)
eine Thesis (Forschungsarbeit im Rahmen des PhD- bzw. MD/PhD-Vorhabens) mit
dem folgenden Thema

.....
.....
.....
.....
.....

überlassen.

§ 1 Betreuung

Der/Die Kandidat/in wird neben dem/der Betreuer/in durch eine Betreuungsgruppe
bestehend aus den folgenden Personen betreut:

Betreuer/in der Arbeit wird Frau/Herr Prof./Priv.-Doz./Dr.

..... sein.

Zweitbetreuer/in der Arbeit wird Frau/Herr Prof./Priv.-Doz./Dr.

..... sein.

Drittbetreuer/in der Arbeit wird Frau/Herr Prof./Priv.-Doz./Dr.

..... sein.

§ 2 Gegenstand und Dauer

Für die Forschungsarbeit gilt das in der Anlage aufgeführte Exposé einschließlich
des mit dem/der Kandidat/in vereinbarten allgemeinen Arbeits- und Zeitplans, der
durch jährlich vereinbarte Arbeits- und Zeitpläne konkretisiert und ggf. korrigiert
werden soll (siehe § 3 b).

§ 3 Vereinbarung zwischen Kandidat/in und Betreuer/in

- a) Kandidat/in und Betreuer/in verpflichten sich zum Ziel einer erfolgreichen
Durchführung des Vorhabens zu einer kooperativen Zusammenarbeit. Die in
regelmäßigen Abständen, möglichst alle zwei Monate, mindestens aber
zweimal jährlich, stattfindenden Besprechungen dienen der kritischen
Bewertung des Erreichten. Wo es Fragen und Probleme gibt, soll verabredet
werden, wie diese gelöst werden können. Die Treffen zwischen Kandidat/in
und Betreuer/in werden von beiden Seiten eingehalten und adäquat inhaltlich
vorbereitet.
- b) Kandidat/in und Betreuer/in verpflichten sich, jährlich auf Grundlage der
Erfahrungen des vergangenen Jahres einen Arbeits- und Zeitplan für das
nächste Jahr zu erstellen.
- c) Kandidat/in und Betreuer/in verpflichten sich, mindestens einmal jährlich ein
Protokoll einer der Besprechungen (siehe § 3 a) anzufertigen. Das Protokoll
hält den Stand der Forschungsarbeit, mögliche Komplikationen sowie die

jeweils nächsten Arbeitsschritte fest. Es wird in der Regel von dem/der Kandidaten/in verfasst und von dem/der Betreuer/in gegengezeichnet. Das hierfür zu nutzende Formblatt „Stand der Forschungsarbeit“ ist als Download auf der Homepage des Dekanats verfügbar.

- d) Die Berufsperspektive des/der Kandidaten/in sollte Gegenstand von Beratungsgesprächen sein.
- e) Kandidat/in und Betreuer/in verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (<https://www.uni-frankfurt.de/39251778/wiss-praxis>) genauer definiert wurden.

§ 4 Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers

- a) Der/Die Betreuer/in verpflichtet sich, den/die Kandidat/in bei Anlage, Durchführung des PhD- bzw. MD/PhD-Vorhabens und den Bemühungen zu unterstützen, das Vorhaben innerhalb des vereinbarten Zeitraums abzuschließen. Des Weiteren helfen der/die Betreuer/in bei der wissenschaftlichen Einbindung des PhD- bzw. MD/PhD-Vorhabens (z. B. durch Kolloquien). Der/Die Betreuer/in unterstützt die Einführung des/der Kandidaten/in in den Wissenschaftsbetrieb durch z. B. Vortragsmöglichkeiten, Suche nach Lehraufträgen, etc.
- b) Der/Die Betreuer/in unterstützt die Finanzierungsbemühungen des/der Kandidaten/in durch Weitergabe von Informationen, Beratung und das Verfassen von dafür benötigten Gutachten.
- c) Der/Die Betreuer/in verpflichtet sich, bei der Vorbereitung der mündlichen Prüfung und ggf. der Publikation/en beratend zur Seite zu stehen.
- d) Der/Die Betreuer/in verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich an der Anfertigung eines Protokolls einer Besprechung zum Stand der Forschungsarbeit (siehe § 3 c) mitzuwirken. Eine Kopie des Protokolls wird dem Dekanat unaufgefordert zugestellt.
- e) Der/Die Betreuer/in verpflichtet sich, die Thesis innerhalb von 6 Wochen zu begutachten.

§ 5 Aufgabe des/der Kandidaten/in

- a) Der/Die Kandidat/in verpflichtet sich, das PhD- bzw. MD/PhD-Vorhaben gemäß § 2 dieser Vereinbarung durchzuführen. Sie/Er berichtet in regelmäßigen Treffen (siehe § 3 a) mit dem/der Betreuer/in über die Entwicklung der Arbeit, eventuelle Probleme der Durchführung und Anbindung sowie erhebliche Abweichungen vom Arbeits-/Zeitplan.
- b) Der/Die Kandidat/in verpflichtet sich, über die experimentellen Arbeiten ein Protokollbuch zu führen, das alle Versuchsanordnungen und -daten enthält. Dasselbe gilt für die Auswertung von klinischen Daten (genauere Regelungen sind ggf. einer gesonderten SOP (Standard Operating Procedure) der betreuenden Einrichtung zu entnehmen).
- c) Vor dem Hintergrund, dass medizinische Forschung im Rahmen der Versorgung von Patienten stattfindet und/oder sicherheitsrechtliche Vorgaben beachtet werden müssen, verpflichtet sich der/die Kandidat/in dazu, dem/der Betreuer/in, gegebenenfalls auch dem/der Laborleiter/in, Einsicht in die

erarbeiteten Daten zu gewähren. Auch nach Abschluss der Arbeiten müssen die Laborprotokolle dem Labor zur Verfügung stehen. Das Protokollbuch muss nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften im Labor verbleiben. Die durch Einsichtnahme gewonnenen Daten werden von den Einsichtnehmenden vertraulich behandelt.

- d) Der/Die Kandidat/in versichert, dass sie/er für das Zustandekommen des PhD- bzw. MD/PhD-Vorhabens weder eine Promotionsberatung in Anspruch genommen hat noch nehmen wird.
- e) Der/Die Kandidat/in verpflichtet sich, die ihr/ihm anvertraute Forschungsarbeit in schriftlicher Form (Thesis) nach Fertigstellung des experimentellen Teils bzw. der Datenerhebung innerhalb eines, mit dem/der Betreuer/in abzustimmenden, angemessenen zeitlichen Rahmens fertig zu stellen und nach Zustimmung des/der Betreuers/in beim Dekanat des Fachbereichs Medizin einzureichen.
- f) Der/Die Kandidat/in verpflichtet sich, jede Änderung der Anschrift, unter der er/sie während des laufenden PhD- bzw. MD/PhD-Verfahrens zu erreichen ist, sowohl dem/der Betreuer/in der Thesis als auch dem Dekanat unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Nichteinhaltung

Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen werden zwischen den Parteien (Kandidat/in und/oder Betreuer/in) umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der Vereinbarung wiederherzustellen oder ggf. zu lösen. In Konfliktfällen sollen sich die Parteien an die/den Vorsitzende/n des PhD- bzw. MD/PhD-Ausschusses des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main wenden.

Datum und Unterschriften:

.....
(Datum, Kandidat/in)

.....
(Datum, Betreuer/in)

Die vorstehende Betreuungsvereinbarung habe ich zur Kenntnis genommen; soweit mit der Vereinbarung die Inanspruchnahme von Ressourcen der von mir geleiteten Einrichtung verbunden ist, stimme ich dem zu.

.....
(Datum, Einrichtungsleiter/in)*

*Unterschrift nur notwendig, wenn nicht gleichzeitig Betreuer

Anlage 2

Hiermit erkläre ich, die Grundsätze der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung erhalten zu haben und einzuhalten.

Ort, Datum

(Unterschrift der/des Antragstellers/in)

Anlage 3 (zu § 7 Absatz 4b)

Das PhD- bzw. MD/PhD-Studium umfasst fachübergreifende, forschungsorientierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 200 Stunden, die durch die Betreuungsgruppe festgelegt und durch den PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss genehmigt werden, sofern sie nicht innerhalb eines strukturierten Promotionsprogramms abgeleistet werden (SFB, Exzellenzcluster, GRK u. a.).

Art der Veranstaltung	Titel der Veranstaltung	Anzahl der Unterrichtsstunden
	Summe	

Anlage 4 (zu § 8 Absatz 2)

*Text-Muster einer Bescheinigung für den Besuch von Veranstaltungen im Rahmen des PhD-
bzw. MD/PhD-Studiums*

Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
[Name der Einrichtung]

Bescheinigung

über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 8 der PhD
bzw. MD/PhD-Ordnung.

„[Name der Veranstaltung]“

Die Kandidatin/Der Kandidat

[Vorname Name], geb. [Geburtsname]
geboren am [Datum] in [Ort]

hat im Sommersemester 20.../Wintersemester 20.../20... im Rahmen des PhD- bzw.
MD/PhD-Studiums nach der PhD- bzw. MD/PhD-Ordnung des Fachbereichs Medizin der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main *nicht /regelmäßig und *nicht /mit
Erfolg an der oben genannten Veranstaltung teilgenommen.

Ort, Datum

(Unterschrift des Lehrenden)

*Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 5 zu § 8 Absatz 3

Zuordnung der Punkte im European Credit Transfer System „ECTS“

Auf Wunsch des zugelassenen Bewerbers / der zugelassenen Bewerberin kann eine Bescheinigung über die zugeordneten Punkte im ECTS ausgestellt werden. Pro Studienjahr werden maximal 60 ECTS Punkte angerechnet. Maximal werden 180 ECTS Punkte vergeben.

Anlage 6

Verfassen und Veröffentlichen der Thesis

1. Vorgaben bei der Erstellung der Thesis

- a) Die Thesis soll in Maschinschrift geschrieben sein und im Format DIN A4 vorgelegt werden. Die Beschriftung hat einseitig zu erfolgen mit Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5-fach, Seitenrand 3 cm (rechts und links) bzw. 2,5 cm (oben und unten).
- b) Die Thesis muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten, die außer der üblichen Inhaltsangabe die Zielrichtung der Arbeit sowie die Bedeutung der erzielten Resultate verständlich darstellt. Die Zusammenfassung sollte in der Regel einen Umfang von zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Beide Zusammenfassungen sind Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit und sind mit zu bewerten. Abweichungen von dieser Vorschrift müssen zuvor vom PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss genehmigt sein.
- c) Das Titelblatt ist entsprechend Anlage 7 anzufertigen. Nur der Titel wird fett gedruckt. Die Verwendung des Universitätssiegels oder Universitätslogos ist nicht gestattet. Aufzunehmen sind die Institution, in welcher die Arbeit angefertigt wurde entsprechend Struktur laut Anlage 10, sowie der Name der/des Direktor/in bzw. Leiter/in dieser Institution. Der Titel der Thesis darf vier Zeilen nicht überschreiten.
- d) Auf Seite 2 sind entsprechend Anlage 8 der Dekan, der Referent, der Korreferent und ggf. der zweite Korreferent mit Titel, Vorname und Nachname sowie der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen, soweit bekannt.
- e) Das Literaturverzeichnis ist entweder nach den Zitationsregeln des Journal of the American Medical Association oder nach dem Vancouver Citation Style anzulegen.
- f) Am Ende der Thesis sind ein tabellarischer Lebenslauf sowie eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 9 einzufügen.
- g) Die Thesis ist in 4-facher Ausfertigung einzureichen und im Format DIN A4, ohne Lochung, in Klemmhefter bzw. Klemmbinder einzufügen.

2. Kumulative Arbeit in publikationsbasierter Form

- a) Die kumulative Arbeit muss mindestens ein zur Veröffentlichung angenommenes Manuskript bzw. eine Publikation umfassen, das/die in einem anonymisierten Peer Review-Verfahren begutachtet wurde. Der/Die zugelassene Bewerber/in muss bei diesem/r Manuskript/Publikation der/die alleinige Erstautor/in sein.
- b) Zumindest ein Gutachter/in der Thesis darf nicht zugleich Koautor/in der Publikation/en sein.
- c) eine kumulative Arbeit besteht aus folgenden Teilen:

- Titelblatt,
- Seite 2,
- Inhaltsverzeichnis,
- Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, die außer der üblichen Inhaltsangabe die Zielrichtung der Arbeit sowie die Bedeutung der erzielten Resultate verständlich darstellt. Die Zusammenfassung sollte in der Regel einen Umfang von zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Beide Zusammenfassungen sind Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit und werden bewertet. Abweichungen von dieser Vorschrift müssen zuvor vom PhD- bzw. MD/PhD-Ausschuss genehmigt sein,
- gegebenenfalls Abkürzungsverzeichnis,
- übergreifende Zusammenfassung in Deutsch oder Englisch (i. d. R. 5 – 10 Seiten) bestehend aus Einleitung (bezogen auf die übergreifende Fragestellung), Darstellung des/r Manuskripts/e bzw. Publikation/en und Diskussion der Gesamtheit der Ergebnisse und deren Beitrag/Bedeutung für die Beantwortung der Fragestellung,
- Übersicht der zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripte bzw. Publikationen,
- **das/die Manuskript(e)/Publikation(en),**
- Darstellung des eigenen Anteils an den einzelnen Manuskripten/Publikationen,
- Literaturverzeichnis (entweder nach den Zitationsregeln des Journal of the American Medical Association oder nach dem Vancouver Citation Style) zu den Zitaten der Einleitung und der Diskussion,
- als Anhang evtl. weitere, in den Manuskripten/Publikationen nicht dokumentierte Originaldaten oder Methoden,
- Lebenslauf mit Datum und Unterschrift sowie
- schriftliche Erklärung gemäß Anlage 9 mit Datum und Unterschrift.

3. Veröffentlichung der Thesis

Für die Abgabe der Pflichtexemplare stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) 6 Druckexemplare, davon 5 Exemplare an die Universitätsbibliothek und 1 Druckexemplar an die Promotionsstelle, oder
- b) 6 Druckexemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt ist, davon 5 Exemplare an die Universitätsbibliothek und 1 Druckexemplar an die Promotionsstelle, oder
- c) 3 Buchexemplare, wenn ein gewerblicher oder ein wissenschaftlicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Thesis unter Angabe des Thesis-Orts auszuweisen. Abzugeben sind 2 Exemplare an die Universitätsbibliothek und 1 Exemplar an die Promotionsstelle, oder

- d) 5 Druckexemplare und 5 CD-ROM, davon 4 Druckexemplare und 5 CD-ROM an die Universitätsbibliothek, sowie 1 Druckexemplar an die Promotionsstelle, oder
- e) Veröffentlichung als Online-Dokument auf einem Server der Universitätsbibliothek (Server der Universitätsbibliothek; Einverständniserklärung: http://www.ub.uni-frankfurt.de/dissertationen/formular_ediss.pdf), zuzüglich 1 CD-ROM und 3 gebundene Druckexemplare auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (gemäß DIN ISO 9706) im Format DIN A4 oder DIN A5 mit einfacher Klebebindung (keine Heftklammern, keine Spiralbindung), davon 2 Druckexemplare und 1 CD-ROM an die Universitätsbibliothek und 1 Druckexemplar an die Promotionsstelle.

Bei e) überträgt der/die zugelassene Bewerber/in der Hochschule das nicht ausschließliche Recht, an den jeweiligen elektronischen Versionen weitere Kopien von seiner/ihrer Thesis herzustellen und zu verbreiten sowie eine von dem/der ersten Gutachter/in genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner/ihrer Thesis im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung zu verbreiten.

Anlage 7

Aus dem Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

betreut am
[Zentrum]
[Klinik bzw. Institut]
Direktor/in: [Titel Vorname Nachname]

Titel [max. 4 Zeilen]

Thesis
zur Erlangung des Grades Doctor of Philosophy (PhD)
des Fachbereichs Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

vorgelegt von
[Vornamen Nachname]

aus [Geburtsort]

Frankfurt am Main, [Einreichungsjahr]

Anlage 7

Aus dem Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

betreut am
[Zentrum]
[Klinik bzw. Institut]
Direktor/in: [Titel Vorname Nachname]

Titel [max. 4 Zeilen]

Thesis
zur Erlangung des Grades Doctor of Philosophy (MD/PhD)
des Fachbereichs Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

vorgelegt von
[Vornamen Nachname]

aus [Geburtsort]

Frankfurt am Main, [Einreichungsjahr]

Anlage 7

Aus dem Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

betreut am
[Zentrum]
[Klinik bzw. Institut]
Direktor/in: [Titel Vorname Nachname]

Titel [max. 4 Zeilen]

Thesis
zur Erlangung des Grades Dr. med. sci.
des Fachbereichs Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

vorgelegt von
[Vornamen Nachname]

aus [Geburtsort]

Frankfurt am Main, [Einreichungsjahr]

Anlage 8

Dekan/in: [Titel Vorname Nachname]

Referent/in: [Titel Vorname Nachname]

Korreferent/in: [Titel Vorname Nachname]

Tag der mündlichen Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

Anlage 9

Schriftliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die dem Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Prüfung eingereichte Thesis mit dem Titel

[Titel der Thesis]

in der/dem [Klinik, Institut, Krankenhaus, Forschungsstätte]

unter Betreuung und Anleitung von [Titel, Vorname Nachname] mit Unterstützung durch [Titel, Vorname Nachname] ohne sonstige Hilfe selbst durchgeführt und bei der Abfassung der Arbeit keine anderen als die in der Thesis angeführten Hilfsmittel benutzt habe. Darüber hinaus versichere ich, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung in Anspruch genommen zu haben.

Ich habe bisher an keiner in- oder ausländischen Universität ein Gesuch um Zulassung zur Promotion oder zu einem PhD-Verfahren eingereicht*. Die vorliegende Arbeit wurde bisher nicht als Thesis oder Dissertation eingereicht.

Die Grundsätze der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer gültigen Form liegen mir vor und wurden bei der wissenschaftlichen Arbeit eingehalten.

Vorliegende Ergebnisse der Arbeit wurden (oder werden) in folgendem Publikationsorgan veröffentlicht:

[Auflistung aller Autoren der Reihenfolge nach, Titel, Zeitschrift, Band, Seite, Veröffentlichungsjahr]

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*) im Falle des Nichtzutreffens streichen

Anlage 10 **Struktur von Fachbereich Medizin und Universitätsklinikum**

(Stand 1. Februar 2016)

Anlage A1

Einrichtungen der Universität (Fachbereich Medizin)

1. Dekanat
2. Institut für Allgemeinmedizin (Zentrum der Gesundheitswissenschaften)
3. Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin (Zentrum der Gesundheitswissenschaften)
4. Institut für Biostatistik und Mathematische Modellierung (Zentrum der Gesundheitswissenschaften)
5. Dr. Senckenbergisches Institut für Geschichte und Ethik der Medizin (Zentrum der Gesundheitswissenschaften)
6. Institut für Medizinische Psychologie (Zentrum der Gesundheitswissenschaften)
7. Dr. Senckenbergisches Chronomedizinisches Institut¹ (Zentrum der Molekularen Medizin)
8. Institut für Kardiovaskuläre Pharmakologie² (Zentrum der Molekularen Medizin)
9. Institut für Kardiovaskuläre Regeneration (Zentrum der Molekularen Medizin)
10. Institut für Molekulare Medizin (Zentrum der Molekularen Medizin)
11. Institut für Vaskuläre Signaltransduktion (Vascular Signalling) (Zentrum der Molekularen Medizin)
12. Institut für Anatomie I (Klinische Neuroanatomie) (Dr. Senckenbergische Anatomie)
13. Institut für Anatomie II (Experimentelle Neurobiologie) (Dr. Senckenbergische Anatomie)
14. Institut für Anatomie III (Zelluläre und Molekulare Anatomie) (Dr. Senckenbergische Anatomie)
15. Institut für Physiologie I (Kardiovaskuläre Physiologie) (Zentrum der Physiologie)
16. Institut für Physiologie II (Sinnes- und Neurophysiologie) (Zentrum der Physiologie)
17. Institut für Biochemie I (Pathobiochemie) (Gustav Embden-Zentrum der Biochemie)
18. Institut für Biochemie II (Kardiovaskuläre Biochemie) (Gustav Embden-Zentrum der Biochemie)
19. Brain Imaging Center
20. Zentrale Forschungseinheit
21. LOEWE-Zentrum für Zell- und Gentherapie³
22. LOEWE-Zentrum für Translationale Medizin und Pharmakologie⁴

¹ Forschungsinstitut, gefördert durch die Dr. Senckenbergische Stiftung

² Gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut für Herz- und Lungenforschung in Bad Nauheim

³ Gemeinsam mit dem Paul Ehrlich Institut, Georg-Speyer-Haus und dem MPI für Herz- u. Lungenforschung

Anlage A2

Einrichtungen des Uniklinikums

- | | |
|--|---|
| 1. Medizinische Klinik I (Gastroenterologie, Hepatologie, Pneumologie Allergologie, Ernährungsmedizin, Endokrinologie, Diabetologie) | (Zentrum der Inneren Medizin) |
| 2. Medizinische Klinik II (Hämatologie, Onkologie, Haemostaseologie, Rheumatologie, Infektiologie) | (Zentrum der Inneren Medizin) |
| 3. Medizinische Klinik III (Kardiologie, Angiologie)
- Funktionsbereich Nephrologie | (Zentrum der Inneren Medizin) |
| 4. Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie | (Zentrum der Chirurgie) |
| 5. Klinik für Gefäß- und Endovascular-Chirurgie ⁵ | (Zentrum der Chirurgie) |
| 6. Klinik für Kinderchirurgie und Kinderurologie | (Zentrum der Chirurgie) |
| 7. Klinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie | (Zentrum der Chirurgie) |
| 8. Klinik für Thorax-, Herz- und Thorakale Gefäßchirurgie | (Zentrum der Chirurgie) |
| 9. Klinik für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie | (Zentrum der Chirurgie) |
| 10. Klinik für Urologie | (Zentrum der Chirurgie) |
| 11. Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Funktionsbereich Geburtshilfe und Pränatalmedizin | |
| 12. Klinik für Kinderheilkunde und Jugendmedizin | (Zentrum der Kinder- und Jugendmedizin) |
| 13. Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie | |
| 14. Klinik für Augenheilkunde | |
| 15. Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde | |
| 16. Klinik für Neurochirurgie | (Zentrum der Neurologie und Neurochirurgie) |

⁴ Gemeinsam mit den Fachbereichen 14 und 15, dem Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie in Aachen und dem MPI für Herz- und Lungenforschung in Bad Nauheim

⁵ Mit Ausscheiden des derzeitigen Leiters (C3) fällt die Zuständigkeit dieser Klinik wieder an die Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie

- | | |
|---|---|
| 17. Klinik für Neurologie
- Funktionsbereich Neuroonkologie ⁶
- Funktionsbereich Epilepsie | (Zentrum der Neurologie und Neurochirurgie) |
| 18. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie | (Zentrum der Psychischen Gesundheit) |
| 19. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters | (Zentrum der Psychischen Gesundheit) |
| 20. Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie | (Zentrum der Radiologie) |
| 21. Institut für Neuroradiologie | (Zentrum der Radiologie) |
| 22. Klinik für Nuklearmedizin | (Zentrum der Radiologie) |
| 23. Klinik für Strahlentherapie | (Zentrum der Radiologie) |
| 24. Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie | |
| 25. Dr. Senckenbergisches Institut für Pathologie | |
| 26. Neurologisches Institut (Edinger-Institut) ⁷ | |
| 27. Institut für Medizinische Mikrobiologie und Krankenhaushygiene | (Zentrum der Hygiene) |
| 28. Institut für Medizinische Virologie | (Zentrum der Hygiene) |
| 29. Universitäres Centrum für Tumorerkrankungen | |
| 30. Institut für Rechtsmedizin | |
| 31. Institut für Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie | (Zentrum der Pharmakologie) |
| 32. Institut für Klinische Pharmakologie | (Zentrum der Pharmakologie) |
| 33. Apotheke | |
| 34. Zentrallabor | |
| 35. Zentrale Notaufnahme | |

Anlage A3

Weitere Einrichtungen des Universitätsklinikums ohne primären Bezug zu Forschung und Lehre

1. Klinikumsverwaltung
2. Staatliche Schule für Technische Assistenten in der Medizin
3. DKG-anerkannte Schule für Operationstechnische und Anästhesietechnische Assistenz (OTA, ATA)
4. Agnes-Karll-Schule (Staatliche Schule zur Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe)

⁶ Stiftungsprofessur und -institut, ehemals gefördert durch die Gemeinnützige Hertie-Stiftung und die Dr. Senckenbergische Stiftung

⁷ gefördert durch die Ludwig Edinger-Stiftung

Anlage A4

Einrichtungen mit besonderer Rechtsnatur

1. Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim⁸
2. Poliklinik für Kieferorthopädie (Zentrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Carolinum)⁹
3. Poliklinik für Parodontologie (Zentrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Carolinum)
4. Poliklinik für Zahnärztliche Chirurgie und Implantologie (Zentrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Carolinum)
5. Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik (Zentrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Carolinum)
6. Poliklinik für Zahnerhaltung (Zentrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Carolinum)
7. Deutsches Zentrum für Herz-Kreislaufforschung¹⁰
8. Deutsches Konsortium für Translationale Krebsforschung¹¹
9. Hessisches Kindervorsorgezentrum¹²
10. Institut für Experimentelle Tumorforschung in der Pädiatrie¹³ (Zentrum der Kinder- und Jugendmedizin)

Anlage A5

Kooperierende Einrichtungen

1. DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg-Hessen
2. Institut für Tumorbilogie und Experimentelle Therapie, Georg-Speyer-Haus
3. Klinik für Onkologie und Hämatologie am Krankenhaus Nordwest
4. Max-Planck-Institut für Herz- und Lungenforschung, Bad Nauheim
5. Paul Ehrlich Institut, Langen

⁸ Tochtergesellschaft des Klinikums. Die „Stiftungsprofessur an der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim gGmbH mit dem Schwerpunkt regenerative Medizin“ wird durch die Stiftung Friedrichsheim gefördert.

⁹ Zuordnung zum Fachbereich, gGmbH der Goethe-Universität

¹⁰ Zuordnung zum Fachbereich/GU, inkl. der Abteilung für Kardiovaskuläre Bildgebung (Division of Cardiovascular Imaging)

¹¹ Zuordnung zum Fachbereich/GU

¹² Zuordnung zum Klinikum

¹³ Zuordnung zum Fachbereich, Stiftungsprofessur und -institut, gefördert durch die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder

Anlage 11

Kriterien für die Benotung der Thesis

Zur Benotung der Thesis steht am Fachbereich Medizin folgende Notenskala zur Verfügung:

summa cum laude	mit Auszeichnung	(0)
magna cum laude	sehr gut	(1)
cum laude	gut	(2)
rite	genügend	(3)
non rite	ungenügend	(4)

Die folgenden Kriterien sind von den Gutachtern bei der Beurteilung einer Thesis grundsätzlich zu berücksichtigen:

- Die Befähigung des zugelassenen Bewerbers / der zugelassenen Bewerberin zur wissenschaftlichen Arbeit und zum kritischen Denken, einschließlich der Fähigkeit, aus durch Literaturstudium gewonnenen Erkenntnissen und vom/von der Betreuer/in vermittelten methodischen Grundlagen selbständig Lösungswege für die vorgegebenen Probleme zu entwickeln.
- Die Eignung der angewandten Methoden zur Gewinnung und kritischen Überprüfung von Daten und Informationen sowie zu ihrer Interpretation.
- Das persönliche Engagement und die Aktivität, mit der die gestellte Aufgabe bewältigt wurde, die sinnvolle Arbeitsplanung und die sinnvolle Strukturierung des Aufgabenkomplexes sowie der termingerechte Abschluss der Arbeit.
- Redaktionelle Aspekte der Thesis: Länge und Proportionierung der Arbeit, Darstellung der Grundlagen, des Untersuchungsgutes und der Untersuchungsmethodik sowie der gewonnenen Ergebnisse (einschließlich Tabellen und Abbildungen), der Literatur, des Stils und der Qualität des Ausdruckes.

Über die allgemeinen Kriterien hinaus sind für die Benotung folgende Kriterien maßgeblich:

rite (genügend)

Die Benotung „rite“ erfolgt bei Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, aber schwieriger Methoden mit selbständiger Durchführung der Experimente, die zu neuen Erkenntnissen geführt haben.

cum laude (gut)

Die Benotung „cum laude“ erfolgt bei Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, aber schwieriger Methoden mit selbständiger Arbeitsplanung und Durchführung der Experimente und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch den/die zugelassene/n Bewerber/in, die zu wichtigen neuen Erkenntnissen geführt haben.

magna cum laude (sehr gut)

Die Benotung „magna cum laude“ erfolgt bei methodisch schwierigen Arbeiten, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, unter Einbeziehung neuer bzw. durch den/die zugelassene/n Bewerber/in modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbständiger Planung und Durchführung der Arbeiten. Die Benotung „magna cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn der/die zugelassene Bewerber/in nicht länger als 5 Jahre für das PhD- bzw. MD/PhD-Studium benötigt hat und mindestens eine Publikation (als Erstautor) nach Durchlaufen eines Peer Review-Verfahrens in einer international hochrangigen Zeitschrift des Fachgebietes spätestens zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nachweislich angenommen wurde. Abweichungen von dieser Regel müssen in den Gutachten stichhaltig begründet werden. Der Status eingereichtes Erstautorenpaper wird im Rahmen der mündlichen Prüfung überprüft.

summa cum laude (mit Auszeichnung)

Die Benotung „summa cum laude“ erfolgt bei Arbeiten mit neuen herausragenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, die auch in der Weise über mit Magna cum laude bewertete hinausgehen, dass diese Erkenntnisse auf der Basis eines selbständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen.

Die Benotung „summa cum laude“ setzt die Veröffentlichung (bzw. zumindest ein zur Veröffentlichung angenommenes Manuskript) der Ergebnisse mit dem/der zugelassenen Bewerber/in als Erstautor/in nach Durchlaufen eines Peer Review-Verfahrens in einer international hochrangigen Zeitschrift des Fachgebietes voraus. Die Dauer des PhD- bzw. MD/PhD-Studiums soll 4 Jahre nicht überschreiten. Abweichungen von dieser Regel müssen in den Gutachten stichhaltig begründet werden.

Auf der Grundlage dieser Kriterien soll ein Gutachten erstellt werden. Als Vorlage für dieses Gutachten kann die Anlage 12 dienen.

Anlage 12

An den
Dekan und Prodekan des Fachbereichs Medizin
der Goethe-Universität Frankfurt am Main
Dekanat des Fachbereichs Medizin
Theodor-Stern-Kai 7
60590 Frankfurt am Main

➤ Gutachterliches Votum zur Thesis:

[Thema]

vorgelegt von

[Vorname Nachname Kandidat/in]

aus [Geburtsort, ggf. Land]

[Übersicht zu Thesis-Inhalten und Aussagen]

[Votum zur Einleitung]

[Votum zum Ergebnisteil]

[Votum zur Diskussion]

[Zusammenfassung]

Ich empfehle dem Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main die Annahme der Thesis [mit folgender Auflage]:

[Nennen Sie ggf. die Auflagen]

Gesichtspunkte zur Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten nach Beschluss des Fachbereichsrates

1. Inhaltliche Gesichtspunkte

1.1 Fragestellung

1.1.1. Ist die Fragestellung originell?

[...]

1.1.2. Ist die Fragestellung von Belang?

[...]

1.2. Ergebnisse

1.2.1. Sind die Ergebnisse richtig ermittelt?

[...]

1.2.2. Sind die Ergebnisse korrekt beschrieben?

[...]

1.2.3. Sind die Ergebnisse sachgerecht bearbeitet worden?

[...]

1.3. Aussage

1.3.1. Entspricht die Aussage den Ergebnissen?

[...]

1.3.2. Entspricht die Aussage der Fragestellung?

[...]

1.3.3. Ist die Aussage in irgendeiner Hinsicht von Bedeutung?

[...]

2. Formale Gesichtspunkte

2.1. Konzeption

[...]

2.1.2. Darstellung der Ergebnisse

[...]

2.1.3. Darstellung der Schlussfolgerung

[...]

2.2. Methodik

2.2.1. Ist die Methodik der Fragestellung angemessen?

[...]

2.2.2. Sind mehrere Methoden angewandt worden, um die mit einer Methode ermittelte Aussage zu sichern?

[...]

2.3. Literatur

2.3.1. Ist die Literatur wirklich aufgearbeitet, d. h. im Hinblick auf die Fragestellung ausgewertet worden?

[...]

2.3.2. Ist die wesentliche Literatur erfasst worden?

[...]

2.3.3. Ist korrekt zitiert worden?

[Nach stichprobenhafter Überprüfung des umfangreichen Literaturverzeichnisses ist korrekt zitiert worden. Eine kurze Recherche in international zugänglichen Datenbanken fand keine wesentliche Arbeit, die nicht zitiert wurde. Die Diskussion zeigt eine vorbildliche Aufarbeitung der Literatur.

Der Gutachter hat die Arbeit auf plagierte Inhalte **nicht** untersucht.]

2.4. Stil

[...]

Ich empfehle dem Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die uneingeschränkte Annahme der Thesis als Studienleistung mit der Note:

[...]

[Titel Vorname Name des/der Gutachters/Gutachterin, Stempel]

[Ort], den [Datum des Gutachtens]

Anlage 13

Gebühren am Fachbereich

1. PhD- bzw. MD/PhD-Prüfungsgebühr:

Die PhD- bzw. MD/PhD-Prüfungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro ist bei Einleitung des Prüfungsverfahrens zu zahlen. Wird die Thesis zurückgewiesen oder die Prüfung nicht bestanden, so wird dem/der Bewerber/in die Gebühr nicht zurückgezahlt. Eine Stundung der PhD- bzw. MD/PhD-Prüfungsgebühr ist nicht möglich.



Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

**[Anrede Titel Vorname Nachname]
[geb. Geburtsname]
geboren am [Geburtsdatum]
in [Geburtsort]**

wird der Grad **Doctor of Philosophy (MD/PhD)** verliehen,
nachdem [er/sie] in einem ordnungsgemäßen MD/PhD-Verfahren
durch die Theses

[Thema]

und durch die mündliche Prüfung [seine/ihre] wissenschaftliche Befähigung bewiesen
hat. Die Studienleistung wurde mit der Gesamtnote [Note] beurteilt.

Frankfurt am Main, [Datum der mündlichen Prüfung]

Dekan[in] des Fachbereichs Medizin

Prodekan[in] des Fachbereichs Medizin
Vorsitzende[r] des Promotionsausschusses

[Titel Vorname Nachname Dekan[in]

[Titel Vorname Nachname Prodekan[in]



Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

**[Anrede Titel Vorname Nachname]
[geb. Geburtsname]
geboren am [Geburtsdatum]
in [Geburtsort]**

wird der Grad **Doctor of Philosophy (PhD)** verliehen,
nachdem [er/sie] in einem ordnungsgemäßen PhD-Verfahren
durch die Thesis

[Thema]

und durch die mündliche Prüfung [seine/ihre] wissenschaftliche Befähigung bewiesen
hat. Die Studienleistung wurde mit der Gesamtnote [Note] beurteilt.

Frankfurt am Main, [Datum der mündlichen Prüfung]

Dekan[in] des Fachbereichs Medizin

Prodekan[in] des Fachbereichs Medizin
Vorsitzende[r] des Promotionsausschusses

[Titel Vorname Nachname Dekan[in]]

[Titel Vorname Nachname Prodekan[in]]



Fachbereich Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

**[Anrede Titel Vorname Nachname]
[geb. Geburtsname]
geboren am [Geburtsdatum]
in [Geburtsort]**

wird der Grad **Doktor der Medizinischen Wissenschaft** verliehen,
nachdem [er/sie] in einem ordnungsgemäßen PhD [MD/PhD]-Verfahren
durch die Thesis

[Thema]

und durch die mündliche [seine/ihre] wissenschaftliche Befähigung bewiesen hat. Die
Studienleistung wurde mit der Gesamtnote [Note] beurteilt.

Frankfurt am Main, [Datum der mündlichen Prüfung]

Dekan[in] des Fachbereichs Medizin

Prodekan[in] des Fachbereichs Medizin
Vorsitzende[r] des Promotionsausschusses

[Titel Vorname Nachname Dekan[in]

[Titel Vorname Nachname Prodekan[in]



The Faculty of Medicine
at the Johann Wolfgang Goethe
University Frankfurt am Main

herbey awards to

**[Salutation Title Forename Surname]
née [name at birth]
from [place of birth]**

the degree of

Doctor of Philosophy (MD/PhD),

On the basis of [his/her] proven academic ability
in the form if a thesis entitled

[Title]

as well as by doctoral examination.

The candidate has been awarded the final grade of [grade].

Frankfurt am Main, [date of award]

Dean of the Faculty of Medicine

Vice-Dean of the Faculty of Medicine
Chair of the Doctoral Committee

[Title Forename Surname, Dean]

[Title Forename Surname, Pro-dean]



The Faculty of Medicine
at the Johann Wolfgang Goethe
University Frankfurt am Main

herbey awards to

[Salutation Title Forename Surname]
née [name at birth]
from [place of birth]

the degree of

Doctor of Philosophy (PhD),

On the basis of [his/her] proven academic ability
in the form if a thesis entitled

[Title]

as well as by doctoral examination.

The candidate has been awarded the final grade of [grade].

Frankfurt am Main, [date of award]

Dean of the Faculty of Medicine

Vice-Dean of the Faculty of Medicine
Chair of the Doctoral Committee

[Title Forename Surname, Dean]

[Title Forename Surname, Pro-dean]



The Faculty of Medicine
at the Johann Wolfgang Goethe
University Frankfurt am Main

herbey awards to

[Salutation Title Forename Surname]
née [name at birth]
from [place of birth]

the degree of

Doctor of Medical Science

On the basis of [his/her] proven academic ability
in the form of a thesis entitled

[Title]

as well as by doctoral examination.

The candidate has been awarded the final grade of [grade].

Frankfurt am Main, [date of award]

Dean of the Faculty of Medicine

Vice-Dean of the Faculty of Medicine
Chair of the Doctoral Committee

[Title Forename Surname, Dean]

[Title Forename Surname, Pro-dean]